



## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 und 4 und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

1. § 3 Abs. 1b) ff. erhält folgende Fassung:

„Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse, seiner Beiräte, des Ältestenrates sowie Sitzungen der Fraktionen  
je Sitzung

35,-- Euro

Die Aufwandsentschädigung nach Ziffer a) und b) wird halbjährlich nachträglich ausbezahlt.“

2. Nach § 3 Abs. 5 wird folgender Abs. 5 a eingefügt:

„Die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses ein Sitzungsgeld von 18,-- Euro.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

#### **„Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 € pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Sinsheim, den .....

Jörg Albrecht  
Oberbürgermeister